



Gemeinde Densbüren

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

	Grundpauschale in Franken	Dauerpauschale in Franken
1. Alarmierung		
1.1. Alarmierung eines Einsatzfahrzeuges	150.-	30.-
1.2. Alarmierung eines Personeneinsatzfahrzeuges	300.-	60.-
1.3. Alarmierung eines Einsatzfahrzeuges mit Personeneinsatzfahrzeug	450.-	90.-
2. Einsatzleistung		
2.1. Einsatzleistung eines Einsatzfahrzeuges	75.-	15.-
2.2. Einsatzleistung eines Personeneinsatzfahrzeuges	150.-	30.-
2.3. Einsatzleistung eines Einsatzfahrzeuges mit Personeneinsatzfahrzeug	225.-	45.-
3. Nachbereitung		
3.1. Nachbereitung eines Einsatzfahrzeuges	75.-	15.-
3.2. Nachbereitung eines Personeneinsatzfahrzeuges	150.-	30.-
3.3. Nachbereitung eines Einsatzfahrzeuges mit Personeneinsatzfahrzeug	225.-	45.-

Die Gemeinde ist Rechnungspflichtig gegenüber der Kantonalen Feuerwehr für die im obigen Tarif festgelegten Leistungen.

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) vom 6. Juni 1997

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Densbüren, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996, beschliesst:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz je Person und Stunde	-.-	50.-
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.-	50.-
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.-	-.-
b) Fahrzeuge und Anhänger ¹⁾		
1. Feuerwehrfahrzeug bis 3,5 t	50.-	30.-
2. Feuerwehrfahrzeuge 3,5 - 12 t	150.-	50.-
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.-	140.-
4. Anhänger, wie Motorspritzen, Schlauchanhänger u.a.	30.-	20.-
c) Ausrüstung ¹⁾		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.-	-.-
2. Kleingeräte, wie Kettensägen, Notstromaggregate usw.	-.-	20.-
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	-.70	-.-
- Nennweite 50 oder 40 mm	-.50	-.-

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeindekosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

⁴Der Gemeinde in Rechnung gestellte Kosten von Drittfeuerwehren werden dem Verursacher weiterverrechnet.

§ 2 Fehlalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt: Fr.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | 200.- |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | 50.- |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

1. Die Entschädigungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall, Entschädigungen gemäss § 6a des Gesetzes werden gemäss diesem Reglement durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.
2. Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2.
Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.
3. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren angemessen herabsetzen oder ganz erlassen.

§ Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Densbüren, 6. Juni 1997

Gemeindeammann:
W. Frey

Gemeindeschreiber:
D. Reis